



LUDWIG
BOLTZMANN
GESELLSCHAFT

ANTRAGSRICHTLINIEN

Zur Bewerbung

um die Einrichtung von

Ludwig Boltzmann Instituten

Ausschreibung 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	GLOSSAR	3
2.	EINLEITUNG	5
3.	LUDWIG BOLTZMANN INSTITUTS-MODELL	6
3.1	THEMATISCHE AUSRICHTUNG	6
3.2	WISSENSCHAFTLICHE EXZELLENZ UND TRANSLATIONALE FORSCHUNG	6
3.3	PEOPLE	8
3.3.1	Institute Director	9
3.3.2	Research Group Leader.....	10
3.3.3	Adjunct Principal Investigator (optional)	10
3.3.4	Nachwuchsforschende.....	11
3.3.5	Administratives Personal und Fachpersonal.....	11
3.4	PARTNERSCHAFTEN	12
3.4.1	Host Institution	12
3.4.2	Partnerorganisationen.....	14
3.4.3	Netzwerkpartner:innen	15
3.5	FORSCHUNGSKULTUR	15
3.5.1	Inter- und transdisziplinäre Forschung.....	15
3.5.2	Open Innovation in Science/Citizen Science/Outreach	15
3.5.3	Open Science	16
3.6	FINANZVOLUMEN, LAUFZEIT UND GRÖÖE.....	17
4.	GRÜNDUNGSPROZESS	17
4.1	ANTRAGSTELLUNG	17
4.1.1	Antragskriterien für Institute Director	18
4.1.2	Auswahlkriterien.....	19
4.1.3	Kosten und Kostenplan	21
4.1.4	Antragsunterlagen	21
4.2	AUSWAHLPROZESS	22
4.2.1	Vorauswahl durch Expert:innen-Jury.....	22
4.2.2	Internationales Peer Review	22
4.2.3	Hearing.....	23
4.3	VERTRAGSERRICHTUNGSPHASE.....	23
4.3.1	Finalisierung des Forschungsplans und Abschluss des Institutserrichtungsvertrags.....	23
4.3.2	Instituts-Governance und Einbindung der Partnerorganisationen.....	24
5.	CALL 2024	26
5.1	FORMALE VORGABEN	26
5.2	ZEITPLAN	27

1. Glossar

Tabelle 1: Glossar

Begriff	Erklärung
Ludwig Boltzmann Institut	Das Ludwig Boltzmann Institut wird von einem:r exzellenten Institute Director geleitet und soll mit rund 15 Personen (Vollzeitäquivalente) ein zusammenhängendes Forschungsprogramm, bestehend aus rund drei Programmlinien in Schnittstellenthemenbereichen des gesamten Spektrums der medizinischen und Gesundheits-Wissenschaften erforschen, wobei ein starker Grundlagenforschungskern mit transdisziplinären und gesellschaftswirksamen Bezügen gegeben sein muss (siehe konkret unter 3.1). Das Ludwig Boltzmann Institut wird an einer Host Institution eingerichtet und von der Ludwig Boltzmann Gesellschaft als Rechtsträgerin des Instituts verwaltet.
Ludwig Boltzmann Instituts-Budget	Das jährliche Budget eines Ludwig Boltzmann Instituts beträgt im Regelfall EUR 1,5 Mio. und wird zu max. EUR 1,2 Mio. (80% von 1,5 Mio.) von der Ludwig Boltzmann Gesellschaft und zu mindestens EUR 0,3 Mio. (20% von 1,5 Mio.) von den Partnerorganisationen (in Ausnahmefällen gemeinsam mit der Host Institution) finanziert. Eine höhere Kofinanzierung durch die Partnerorganisationen über den jedenfalls aufzubringenden jährlichen Anteil von EUR 0,3 Mio. hinaus ist möglich, ändert aber nichts am max. Budgetanteil der Ludwig Boltzmann Gesellschaft. Durch das Einwerben kompetitiver Drittmittelprojekte kann das Institut weiterwachsen.
Institute Director	Der:Die Institute Director leitet das Ludwig Boltzmann Institut, das eine Größe von rund 15 Personen (Vollzeitäquivalente), inklusive drittmittelgeförderter Personen, haben soll. Diese Person ist in der Lage, neue Fragestellungen zu adressieren und zu bearbeiten und ihre Forschung permanent auf einem qualitativ hohen Niveau auszuführen. Die Kriterien unter 4.1.1. müssen für die Antragsberechtigung als Institute Director erfüllt werden. Für die Dauer der Institutslaufzeit wird der:die Institute Director zu 75% einer Vollzeitbeschäftigung an der Ludwig Boltzmann Gesellschaft angestellt und behält im restlichen Ausmaß das Dienstverhältnis mit der der Host Institution.
Research Group Leader	Der:Die Research Group Leader leitet eine Programmlinie innerhalb des gesamten Forschungsprogramms. Er:Sie betreut mehrere Projekte und jüngere Wissenschaftler:innen und ist in der Lage, ein externes Netzwerk aufzubauen und Projekte und Drittmittel im Sinne des Gesamtprogramms einzuwerben. Postdocs sind naheliegende Kandidat:innen für diese Position.

Adjunct Principal Investigator (PI)	Die Adjunct PIs verbleiben an ihrer Organisation (sind also keine Mitarbeiter des Ludwig Boltzmann Instituts), können aber neben den internen Research Group Leaders eigene, in den Institutsbetrieb integrierte, Programmlinienteile betreiben. Mit ihrer wissenschaftlichen Expertise komplettieren Adjunct PIs die Kompetenzen des:der Institute Directors und des Research Group Leader-Teams.
Host Institution	Als Host Institution wird jene antragsberechtigte Einrichtung definiert, an welcher der:die Institute Director angestellt ist oder sein wird. Die Host Institution ist die aufnehmende Organisation eines Ludwig Boltzmann Instituts. Dies sind alle österreichische Universitäten gemäß Universitätsgesetz BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und Privatuniversitäten gemäß Privathochschulgesetz BGBl. I Nr. 77/2020 idgF.
Partnerorganisation	Die Partnerorganisationen sind andere forschungsdurchführende Institutionen als die Host Institution sowie forschungsanwendende Organisationen z.B. aus dem öffentlichen Sektor, der (Privat-)Wirtschaft, oder andere private Institutionen (Vereine, NGOs etc.), die gemeinsam den Kofinanzierungsbeitrag von insgesamt mindestens EUR 0,3 Mio. des Forschungsplans beitragen.
Netzwerkpartner:innen	Netzwerkpartner:innen sind all jene, die Know-how einbringen, Ergebnisse implementieren und das Wissen in ihrem Umfeld weitergeben, jedoch nicht zur Finanzierung des Ludwig Boltzmann Instituts beitragen. Klassische Netzwerkpartner:innen im Bereich Gesundheitswissenschaften sind z.B. Selbsthilfeorganisationen von Patient:innen, Patient:innenanwälte etc.

2. Einleitung

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit thematischen Schwerpunkten in den medizinischen und Gesundheits-Wissenschaften, die zusammen mit akademischen und anwendenden Partner:innen Ludwig Boltzmann Institute betreibt. Besonderheiten sind die starke Inter- und Transdisziplinarität, die Generierung und Besetzung wichtiger und aktueller Forschungsthemen sowie die Translationalität der Forschungseinrichtungen der LBG. Angestrebt ist ein intensiver Brückenschlag zwischen Forschung und Anwendung. Zudem legt die LBG einen Schwerpunkt auf die Erarbeitung gesellschaftlich relevanter Fragestellungen unter Anwendung von z.B. Open Innovation in Science (OIS)/Citizen Science/Outreach Methoden.

Die LBG gründet Ludwig Boltzmann Institute im Bereich der medizinischen und Gesundheits-Wissenschaften (Health Sciences). Diese Ludwig Boltzmann Institute werden nach dem Motto „People, not Projects“ eingerichtet, um herausragenden Wissenschaftler:innen finanzielle und organisatorische Freiräume für Leistungen auf höchstem Niveau zu bieten. Ludwig Boltzmann Institute gehen eine enge Verflechtung mit der jeweiligen Host Institution ein.

Ein Ludwig Boltzmann Institut wird an einer Host Institution eingerichtet und von der LBG als Rechtsträgerin des Instituts verwaltet. Finanziert wird das Institut einerseits durch die LBG (EUR 1,2 Mio.) mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und andererseits durch die Partnerorganisationen (mindestens EUR 0,3 Mio., in Ausnahmefällen zusammen mit der Host Institution).

3. Ludwig Boltzmann Instituts-Modell

3.1 Thematische Ausrichtung

Aufgrund der generellen strategischen Ausrichtung der LBG auf medizinische und Gesundheitswissenschaften liegt der Fokus der Ausschreibung in diesem Bereich. Medical and Health Sciences ist eine übergeordnete Bezeichnung aller mit Gesundheit und Medizin befassten Disziplinen und in der Interpretation der LBG breit ausgerichtet. Die medizinischen und Gesundheitswissenschaften umfassen das Spektrum von der (bio-)medizinischen Forschung bis zur Gesundheitssystemforschung, sowie von der Grundlagenforschung bis zur Implementierungsforschung und Anwendung. Im Fokus steht die Gesundheit des Menschen unter Einbeziehung der realen Einflussfaktoren – etwa der Prädisposition, der Umwelt- und sozialen Faktoren, der Kommunikation, des Gesundheitssystems, etc. Aufbauend auf klassischen Bereichen wie (Bio-)Medizin, Immunologie, Infektiologie, Epidemiologie, Biostatistik, Metabolismus, Pharmakologie, Ernährungs- und Verhaltenswissenschaften etc. sollen auch übergreifende Themen wie beispielsweise Prävention, Rehabilitation, Umweltmedizin oder Public Health adressiert werden. Rein grundlagenwissenschaftliche Vorhaben mit Schwerpunkt auf molekulare, molekularbiologische, oder genetische Untersuchungen von Erkrankungen sind somit nicht das Ziel der Ludwig Boltzmann Institute.

Gerade bei Fragen zur besten gesundheitlichen Versorgung einer Bevölkerung, auch im Hinblick auf den demografischen Wandel, stellt sich eine Reihe inter- und transdisziplinärer sowie translationaler Fragen.

Die LBG greift damit auch das EU-Rahmenprogramm Horizon Europe auf, in dessen Säule 2 unter dem Cluster 1 „Health“ dem Themenkreis Gesundheit, demografischer Wandel und Wohlergehen breiter Raum gegeben wird. Ziel ist es, neue Wege zu finden, um Menschen gesund zu erhalten, Krankheiten vorzubeugen, bessere Diagnostik und wirksamere Therapien zu entwickeln, personalisierte Medizin zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und des Wohlbefindens anzuwenden und innovative (digitale) Gesundheitstechnologien einzusetzen.

Für diese Ausschreibung gilt es daher, ein Ludwig Boltzmann Institut in Schnittstellenthemenbereichen zu gründen, wobei ein starker Grundlagenforschungskern mit transdisziplinären und gesellschaftswirksamen Bezügen gegeben sein muss.

3.2 Wissenschaftliche Exzellenz und translationale Forschung

Als Vorbild für neu zu gründende Ludwig Boltzmann Institute wird mit dem Howard Hughes Medical Institute (HHMI) ein Modell herangezogen, das sich seit Jahrzehnten als extrem erfolgreich erwiesen hat und nunmehr in adaptierter Form in der österreichischen gesundheitswissenschaftlichen Forschungslandschaft etabliert wird. Ein Ludwig Boltzmann Institut bietet exzellenten

Wissenschaftler:innen den nötigen Freiraum für herausragende Forschung. Ein wesentliches Leitprinzip ist der Fokus auf „People, not Projects“: Im Vordergrund stehen ausgezeichnete Wissenschaftler:innen (Institute Directors), die in der Lage sind, neue Fragestellungen hervorzubringen und ihre Forschung permanent auf einem qualitativ hohen Niveau auszuführen.

Die wissenschaftliche Exzellenz soll aber neben der Leitungsperson (Institute Director) auch das vorgestellte Forschungsvorhaben des Ludwig Boltzmann Instituts durch seine Kombination aus Thematik, Personal, Ambition und wissenschaftlicher Herangehensweise umfassen. Das eingereichte Forschungsvorhaben im Rahmen eines neuen Instituts soll wichtige Herausforderungen adressieren, ambitionierte Ziele haben und über den State-of-the-art hinausgehen (z. B. neuartige Konzepte und Ansätze oder Entwicklungen zwischen oder über Disziplinen hinweg).

Im Fokus der Forschungsarbeiten aller Ludwig Boltzmann Institute steht die wissenschaftliche Auseinandersetzung zur Lösung von gesellschaftlichen Problemen und Fragestellungen. Daher kommt der translationalen Forschung, die durch eine starke Wechselwirkung zwischen Grundlagenforschung und Anwendung gekennzeichnet ist, eine wesentliche Bedeutung innerhalb der LBG zu.

Exzellente Grundlagenforschung mit starken Bezügen bzw. Potential zur Anwendung soll die führende Treibkraft sein. Abhängig vom Forschungsgebiet können die potentiellen Anwendungen selbst weiterentwickelt werden oder die Anwendung muss in echter Partnerschaft und Zusammenarbeit von akademischen Einrichtungen und anwendenden Organisationen gemeinsam vorangetrieben werden – beide Szenarien sind willkommen. Spätestens zum Ende der Laufzeit eines Ludwig Boltzmann Instituts sollen Ergebnisse der exzellenten Forschung in die Anwendung übergehen und Wirkung in der Gesellschaft erzielen.

Die folgende Abbildung stellt das Synergie-Modell eines Ludwig Boltzmann Instituts dar. Begrifflichkeiten in der Abbildung werden nachfolgend näher erklärt.

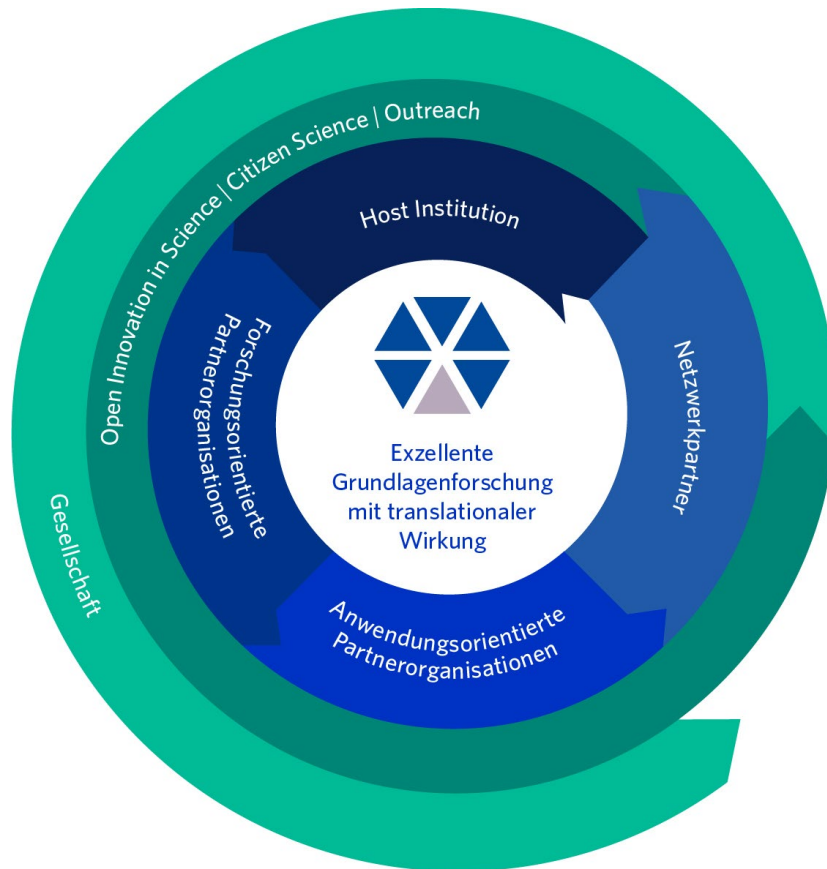


Abbildung 1: Synergie-Modell eines Ludwig Boltzmann Instituts

3.3 People

Im Folgenden werden die wesentlichen Anforderungen und Funktionen der Personen sowie die Organisation eines Ludwig Boltzmann Instituts vorgestellt. Insgesamt sollen bei der Zusammensetzung Genderaspekte berücksichtigt werden und Diversität sichergestellt sein.

Das Ludwig Boltzmann Institut soll ein zusammenhängendes Forschungsprogramm bestehend aus rund drei Programmlinien umsetzen. Die Anzahl an Programmlinien ist je nach Art und Inhalt des Forschungsvorhabens zu bestimmen. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Struktur eines Ludwig Boltzmann Instituts. Ein entsprechendes Organigramm muss im Antrag angeführt werden.

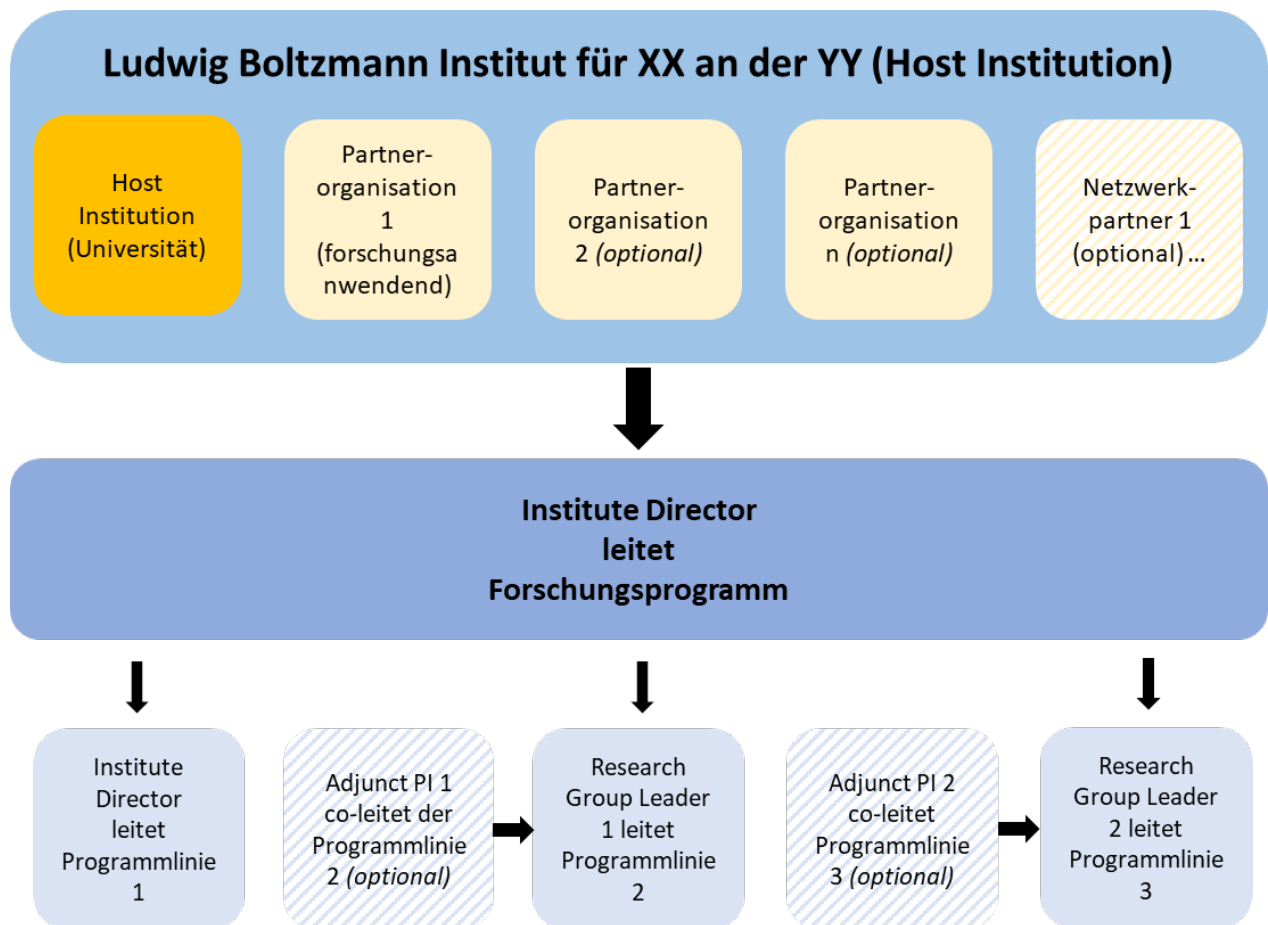


Abbildung 2: Organigramm eines möglichen Ludwig Boltzmann Instituts

3.3.1 Institute Director

Wie unter Kapitel 3.2 angeführt, werden als Institute Directors ausgezeichnete Wissenschaftler:innen adressiert, die in der Lage sind, neue Fragestellungen hervorzubringen und ihre Forschung permanent auf einem qualitativ hohen Niveau auszuführen.

Der:die Institute Director soll eine Programmlinie innerhalb des Forschungsprogramms leiten.

Die Leitungsperson muss von Anfang an feststehen, da deren Beurteilung wesentlich zur Bewertung des gesamten Vorhabens beiträgt. Der:die Institute Director wird eine Double Affiliation haben und bleibt somit an der Universität verankert. Er:Sie steht im Zuge eines entsprechenden direkten Anstellungsverhältnisses mit der LBG zu 75% für die Forschung am Ludwig Boltzmann Institut und zu 25% für seine:ihre universitäre Tätigkeit zur Verfügung. Detaillierte Beschreibungen zur Personalanstellung und zu Antragskriterien für den:die Institute Director finden Sie unter Kapitel 3.4.1 und 4.1.1.

Die LBG will explizit eine Möglichkeit für „Brain Gain“ schaffen, indem die Einladung zur Bewerbung um ein neues Ludwig Boltzmann Institut nicht auf Forscher:innen aus Österreich und den universitären

Sektor beschränkt ist. Vielmehr sind Universitäten eingeladen, internationale exzellente Kandidat:innen mit dieser Ausschreibung nach Österreich oder aus anderen Sektoren in den Wissenschaftsbetrieb (zurück) zu holen.

Weiters soll die Leitungsperson in der Lage sein, gute Wissenschaftler:innen für das Instituts-Team zu gewinnen und deren Karriereentwicklung zu befördern. Darüber hinaus ist es wichtig, auch Akteur:innen außerhalb des Wissenschaftssystems einzubinden und die Umsetzung und Anwendung der Ergebnisse zu unterstützen.

Die beabsichtigte Größe eines neuen Ludwig Boltzmann Instituts liegt bei rund 15 Personen (Vollzeitäquivalente) inklusive drittmittelgeförderter Personen. Daher wird von dem:der Institute Director entsprechende Leitungskompetenz in der fachlichen Ausrichtung des Ludwig Boltzmann Instituts und hinsichtlich Mitarbeiter:innenführung erwartet.

3.3.2 Research Group Leader

Jede weitere Programmlinie eines Ludwig Boltzmann Instituts soll von einem:einer Research Group Leader geleitet werden. Diese werden in der Regel zur Gänze über die LBG am Institut angestellt (siehe im Detail Kapitel 3.4.1). Sie sollen in der Lage sein, eine bestimmte Programmlinie innerhalb des Gesamtprogramms inhaltlich abzudecken, ein externes Netzwerk aufzubauen und nachhaltig zu gestalten, mehrere Projekte und mehrere jüngere Wissenschaftler:innen gleichzeitig zu betreuen und Projekte und Drittmittel im Sinne des Gesamtprogramms und zum komplementären Ausbau des Teams einzuwerben.

Die Programmlinien und die Research Group Leaders müssen mit ihrem Profil zum Gesamtkonzept des Antrags passen und mit ihrer Kompetenz die oben genannten Anforderungen erfüllen können. Als Research Group Leader kommen hinsichtlich der Karriereposition zwei unterschiedliche Typen in Frage: Zum einen der:die Nachwuchsforschende, für den:die diese Position einen Karrieresprung darstellt, zum anderen der:die bereits arrivierte Wissenschaftler:in, welche ihre bzw. seine Forschungsbasis verbreitern und vertiefen möchte.

3.3.3 Adjunct Principal Investigator (optional)

Für den Fall des Bedarfs an komplementärer Expertise, die innerhalb der Host Institution, der Partnerorganisationen und der Netzwerkpartner nicht vorhanden ist, gibt es die Möglichkeit max. zwei Adjunct Principal Investigators (PI) in das Ludwig Boltzmann Institut einzubinden.

Adjunct PIs sind bei dritten, auch internationalen Organisationen angestellt und tätig. Sie gehören somit nicht der Host Institution, einer Partnerorganisation oder einer:m Netzwerkpartner:in an.

Sie verbleiben an ihrer Organisation, können aber in Unterstützung der und neben den institutsinternen Research Group Leaders eigene, in den Institutsbetrieb integrierte, Programmlinienteile betreiben und sich an der forschungsinhaltlichen Koordinierung einer Programmlinie beteiligen. Sie bekommen hierfür Budgetmittel zur Verfügung gestellt und sind mit einer Programmlinie assoziiert. Mit ihrer Expertise komplettieren Adjunct PIs die Kompetenzen des Institute Directors und des Research Group Leader-Teams: z.B. andere komplementäre Wissenschaftsdisziplin, andere Vorerfahrungen (an Universitäten, Unternehmen, mit Selbständigkeit etc.). Somit stärken sie das Forschungsprogramm und die institutionenübergreifende Kooperation. Im Fall der Integration von Adjunct PIs sind für diese einheitliche Budgetpakete im Umfang von jährlich max. EUR 75.000,- vorzusehen, z.B. für eine Predoc Stelle, Sachmittel oder andere zweckmäßige oder notwendige Kosten in Verbindung mit der Beteiligung am Forschungsplan des Instituts.

3.3.4 Nachwuchsforschende

In Ludwig Boltzmann Instituten werden von den wissenschaftlichen Leiterinnen und Leitern sowohl Pre- als auch Postdocs in ihrer wissenschaftlichen Weiterentwicklung unterstützt. Ausbildung durch Forschung ist eine wichtige Funktion der LBG und die Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses ein Schwerpunkt in den Instituten.

Postdocs sollen im Zuge ihrer Arbeit im Ludwig Boltzmann Institut ein wissenschaftliches Niveau erreichen können, welches einer Habilitation entspricht. Sie sind naheliegende Kandidat:innen für die Übernahme der Rolle von Research Group Leaders. Postdocs werden direkt bei der LBG angestellt.

Doktoratsstudierende sollen über die Perspektive eines Doktoratsabschlusses hinaus substantiell in den Forschungsbetrieb des Institutes integriert sein, und so zu dessen Zielen beizutragen. Der Zeitraum zum Erwerb des Doktorats soll entsprechend bemessen sein. Doktoratsstudierende werden an der Host Institution (Universität) angestellt (ausgenommenen über im Rahmen von Drittmittel finanzierten Doktoratsstellen) und sollen entsprechend in strukturierte Doktoratsprogramme eingebunden sein. Ihre Personalkosten werden der Host Institution aus dem Ludwig Boltzmann Instituts-Budget refundiert.

3.3.5 Administratives Personal und Fachpersonal

Zum Zweck der wissenschaftlichen Produktivität soll ein in der Sache und im Umfang angemessenes Ausmaß an administrativem Personal und benötigtem Fachpersonal (Techniker:innen, Laborpersonal, Administration etc.) im Ludwig Boltzmann Instituts-Budget eingeplant werden. Ein:e administrative:r Manager:in muss auch am Ludwig Boltzmann Institut angestellt werden, der:die als Schnittstelle zwischen Institut und der Geschäftsstelle der Ludwig Boltzmann Gesellschaft fungiert und somit den:die Institute Director bei verwaltungstechnischen Angelegenheiten entlastet und unterstützt. Die

Aufgaben dieser Person umfasst u.a. das Personalwesen, das Finanzwesen, die organisatorischen Aspekte der Qualitätssicherung (wissenschaftliche Beiräte, Institutsevaluierung), Partner- und Netzwerkbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Performance Reporting und das Drittmittelmanagement.

3.4 Partnerschaften

Die Forschung in den Ludwig Boltzmann Instituten erfolgt in einer Partnerschaft zwischen traditionell forschungsdurchführenden Organisationen (Universitäten, Privatuniversitäten, außeruniversitäre Forschungsorganisationen etc.) und traditionell forschungsanwendenden Organisationen („Anwendungspartner:innen“ wie z.B. Unternehmen, öffentliche Verwaltung, medizinische und soziale Versorgungseinrichtungen, Versicherungen, Interessenvertretungen und Dachorganisationen, NGOs, karitative Einrichtungen etc.). An dieser Schnittstelle von Forschungsdurchführung und -anwendung sind explizit auch Fachhochschulen als Partnerorganisation oder Netzwerkpartner:innen angesprochen.

Das Zusammenwirken der LBG mit Host Institution, Partnerorganisationen und Netzwerkpartner:innen schafft die für die transdisziplinären Zwecke eines Ludwig Boltzmann Institut nötigen Synergien.

An der Host Institution ist das Ludwig Boltzmann Institut angesiedelt, die Partnerorganisationen tragen Know-How und den min. 20% Kofinanzierungsanteil bei. Netzwerkpartner:innen sind Organisationen, die Know-how und damit einen Zugang zu Expertisen, interessierten Personen, Daten und Materialien etc. ermöglichen, Ergebnisse implementieren, das Wissen in ihrem Umfeld weitergeben und so in die Forschung des Ludwig Boltzmann Instituts eingebunden werden. Sie tragen jedoch nicht zur Finanzierung des Ludwig Boltzmann Instituts bei. In weiterer Folge werden diese Kategorien definiert.

Jedes Ludwig Boltzmann Institut muss jeweils eine Host Institution und mindestens eine kofinanzierende forschungsanwendende Partnerorganisation aufweisen.

3.4.1 Host Institution

Als Host Institution wird jene antragsberechtigte („eligible“) Einrichtung definiert, an der der:die Institute Director angestellt ist oder im Zuge einer Ludwig Boltzmann Institut-Einrichtung angestellt werden soll (75% Ludwig Boltzmann Institut, 25% Host-Institution). Die Host Institution ist die auch räumlich aufnehmende Organisation eines Ludwig Boltzmann Instituts. Dazu gehören alle österreichische Universitäten gemäß Universitätsgesetz BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und Privatuniversitäten gemäß Privathochschulgesetz BGBl. I Nr. 77/2020 idgF.

Ludwig Boltzmann Institute gehen eine enge Verflechtung mit der Host Institution ein:

- Die Host Institution schafft für exzellente Wissenschaftler:innen ein attraktives Angebot, verbunden mit Unabhängigkeit bei gleichzeitiger Anbindung an die eigene Institution. Der:Die Institute Director hat eine Double Affiliation und bleibt an der Universität verankert. Er:Sie steht zu 75% für die Forschung am Ludwig Boltzmann Institut und zu 25% für seine:ihre universitären Verpflichtungen zur Verfügung. Hierzu ist er:sie entweder zu 75% an der LBG angestellt oder bei Tenure Track-Stellen zu 100% an der Host Institution. In zweiterem Fall erfolgt eine entgeltliche Überlassung an die LBG zu 75%; 25% der Personalkosten verbleiben bei der Host Institution, da diese Arbeitszeit nicht für das Ludwig Boltzmann Institut aufgebracht wird.
- Mitarbeiter:innen des Ludwig Boltzmann Instituts werden an der LBG angestellt. Dies gilt insbesondere für Research Group Leader, Senior Researcher, Postdocs, administratives und Fachpersonal.
- In Ausnahmefällen, in denen eine Anstellung an der Host Institution notwendig ist, z.B. Mitarbeiter:innen mit Tenure Track Stellen, PhD Studierende und klinisches Personal werden diese Mitarbeiter:innen an der Host Institution angestellt. Sie werden von der Host Institution mit Aufgaben im Institut betraut (Beistellung). Ihre Personalkosten werden der Host Institution aus dem Ludwig Boltzmann Instituts-Budget refundiert.
- Die Host Institution stellt die Infrastruktur für die Forschung zur Verfügung. Dies wird aus dem Institutsbudget mit einem pauschalen Satz von 40% der Personalkosten der an der LBG angestellten Mitarbeiter des Ludwig Boltzmann Instituts ersetzt. Diese Pauschale umfasst u.a. die Kosten für die Nutzung der Infrastruktur des laufenden Betriebs, die Kosten des Zugangs zu universitätsinternen Services und eine Abgeltung für den Verwaltungsaufwand der Host Institution. Für Details siehe Excel Vorlage „Costs/Financing Sheet“ auf Webseite.

Als Basis für die Berechnung des Pauschalkostenbeitrags werden die Personalkosten der an der LBG tatsächlich (direkt) angestellten Mitarbeiter:innen des Instituts pro Jahr (inklusive der Lohnnebenkosten des Arbeitgebers), die aus dem Institutsbudget bezahlt werden, herangezogen.

- Nicht umfasst von dieser Pauschale ist die Nutzung spezifischer Forschungsinfrastrukturen (Core Facilities). Diese wird zu internen Kostensätzen verrechnet.
- Der Host Institution fällt die zentrale Rolle bei der Verwertung von Intellectual Property Rights (IPR) zu. Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft überträgt bei Interesse die Rechte an den Erfindungen an die Host Institution. Diese Übertragung erfolgt unentgeltlich, wenn dies in Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der LBG rechtlich zulässig ist, insbesondere bei österreichischen Universitäten gemäß Universitätsgesetz BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. In anderen Fällen erfolgt diese Übertragung gegen ein marktübliches Entgelt. Die Host Institution kann die IPR in Abstimmung mit den Partnerorganisationen des Instituts verwerten und die Erlöse lukrieren. Die Anwendungspartner:innen können IP-Rechte exklusiv von der Host Institution

gegen Entgelt fordern, wenn zwischen den Anwendungspartner:innen „Areas of Interest“ als Vorrangregel vereinbart werden. Die LBG kann Ergebnisse verwerten, wenn kein Interesse von Seiten der Host Institution und/oder Anwendungspartner:innen gemeldet wird. Diese IP-Regelung gilt für schutzrechtsfähige Erfindungen.

- Der Name der Host Institution wird im Ludwig Boltzmann Instituts-Namen genannt: Ludwig Boltzmann Institut für xx an der yy (Host Institution).
- Von LBG-Mitarbeiter:innen angeworbene Drittmittel werden der LBG zugerechnet und von ihr verwaltet. Sollte es im Einzelfall förderlich möglich und strategisch sinnvoll sein, wird die Host-Institution als Co-Beneficiary in die Einwerbung und Verwaltung des Drittmittels eingebunden.

Im Zuge der Institutsgründung wird zur Regelung der themenbezogenen Details eines konkret einzurichtenden Instituts ein Institutserrichtungsvertrag abgeschlossen, bei welchem auch die Partnerorganisation Vertragsparteien sind.

3.4.2 Partnerorganisationen

Die Partnerorganisationen sind andere forschungsdurchführende Institutionen als die Host Institution sowie forschungsanwendende Organisationen z.B. aus dem öffentlichen Sektor, der (Privat)Wirtschaft oder andere private Institutionen (Vereine, NGOs etc.), die gemeinsam zur Kofinanzierung des Forschungsplans beitragen. Sie können sowohl in Österreich als auch im Ausland ansässig sein.

Partnerorganisationen erhalten die Möglichkeit, beim Aufbau eines neuen Themas mitzuwirken. Sie sind in den Forschungsplan eingebunden und erhalten Informationen zur Entwicklung von neuen Methoden und Verfahren. Die Partner haben Zugang zu Know-how und Ressourcen sowie die Möglichkeit, hochqualifiziertes Personal nach dem Ende einer Projektphase oder der Laufzeit des Ludwig Boltzmann Instituts zu übernehmen.

Sie sind ebenfalls in der Lage, Ergebnisse aufzugreifen, zu verwerten oder zu implementieren. Sie erhalten durch ihre Mitfinanzierung die Möglichkeit, Rechte an Ergebnissen vorrangig zu erwerben.

Die gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln ist ebenfalls ein Asset für die beteiligten Partner:innen.

Jede Partnerorganisation hat jährlich einen Cash-Beitrag zum Ludwig Boltzmann Instituts-Budget beizutragen und erhält ein Stimmrecht in den Partnerboardsitzungen, den jährlich stattfindenden formellen Treffen der Partner:innen zur organisatorischen und strategischen Steuerung und Weiterentwicklung des Ludwig Boltzmann Instituts.

Sollte es der/den Partnerorganisation/en nicht möglich sein, ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, kann in Ausnahmefällen ein Teil des mindestens EUR 0,3 Mio. betragenden

Kofinanzierungsanteils von der Host Institution getragen werden. Die Deckung des Kofinanzierungsanteils ist bei der Antragstellung von den Partnerorganisationen – und ggf. der Host-Institution – in Form eines Letters of Institutional Commitment der Sache und der Höhe nach zu bestätigen.

3.4.3 Netzwerkpartner:innen

Weiters können sich Netzwerkpartner:innen an einem Ludwig Boltzmann Institut beteiligen. Ziel ihrer Einbindung ist der gegenseitige Austausch von Know-How für gemeinsame Forschung an einem vorher definierten Teil einer Programmlinie des Ludwig Boltzmann Instituts oder einem Forschungsprojekt, die gemeinsame Nutzung von Expertisen, die Anwendung von Forschungsergebnissen, das Bündeln von Kompetenzen und/oder die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur. Klassische Netzwerkpartner:innen im Bereich Gesundheitswissenschaften sind Selbsthilfeorganisationen von Patient:innen, Patientenanwältinnen und -anwälte etc. Der Aufbau eines geeigneten Netzwerkes wird im Zuge und nach der Gründung des Ludwig Boltzmann Instituts durch Open Innovation in Science/Citizen Science/Outreach Methoden unterstützt. Dieses Ökosystem soll für die Forschung und deren Umsetzung einen wesentlichen Beitrag leisten. Netzwerkpartner:innen tragen jedoch keinen Kofinanzierungsbeitrag bei, beteiligen sich nicht an der organisatorischen und strategischen Steuerung des Instituts und sind daher nicht stimmberechtigt in Partnerboardsitzungen.

3.5 Forschungskultur

3.5.1 Inter- und transdisziplinäre Forschung

Aufgrund der Komplexität von gesellschaftlichen Problemstellungen können Forschungsfragen oft nicht aus einem einzelnen Fach heraus bearbeitet werden. Das Konzept der LBG ermöglicht, dass Denkweisen und Methoden aus verschiedenen Fachrichtungen, Sektoren und auch von Wissensgeber:innen aus anderen Bereichen (z.B. Betroffene, Experts by Experience) für eine wissenschaftliche Fragestellung und den Forschungsprozess genutzt werden können.

Die Ausschreibungsrichtlinien der LBG ermutigen Wissenschaftler:innen und Partnerorganisationen zu fächerübergreifender und transsektoraler Zusammenarbeit, um noch nicht etablierte und unkonventionelle Themen bearbeiten zu können.

3.5.2 Open Innovation in Science/Citizen Science/Outreach

Auch Open Innovation in Science (OIS) Ansätze werden in Ludwig Boltzmann Instituten unterstützt. OIS ist als Prozess definiert, über welchen Wissensflüsse in die Forschung hinein und aus der Forschung

heraus sowie inter- und transdisziplinäre Kollaborationen über Fachrichtungen und Sektoren hinweg und entlang einer oder mehrerer Phasen des wissenschaftlichen Forschungsprozesses ermöglicht, initiiert und umgesetzt werden. Die Öffnung von Forschungsprozessen dient dabei keinem Selbstzweck. Vielmehr ermöglicht die Anwendung offener partizipative Ansätze unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen und in Abstimmung auf die jeweilige wissenschaftliche Herausforderung Vorteile für die Wissenschaft (z.B. neuartige Erkenntnisse, effizientere Prozesse, höherer Impact) als auch für die Gesellschaft (Beforschung von gesellschaftlich relevanten Themen, stärkere Annäherung von Wissenschaft und Gesellschaft).

Die Governance Strukturen der Ludwig Boltzmann Institute (z.B. Advisory Board mit Expert:innen aus Wissenschaft, OIS und „Experts by Experience“) sowie die Kriterien für die Bewertung von deren zukünftigen Leistungen (z.B. gesellschaftlicher Nutzen der Forschungsaktivitäten) spiegeln die OIS/Citizen Science/Outreach Ansätze wider.

3.5.3 Open Science

In der Funktionsweise des Wissenschafts- und Forschungssystems vollziehen sich dynamische systemische Veränderungen. Konzepte wie "Open Science" (offene Wissenschaft) fordern eine Verlagerung hin zu einer transparenteren, zugänglicheren, kollaborativen und vernetzten Art der Forschung, unter anderem um die Reproduzierbarkeit zu verbessern. Auch politische Entscheidungsträger und Forschungsförderorganisationen wie die europäische Kommission und der FWF fördern Open Science aktiv, unter anderem durch Anforderungen an Fördernehmer:innen in ihren Forschungsförderungsprogrammen.

Die Gründung und der Betrieb der Ludwig Boltzmann Institute basieren auf den folgenden Grundsätzen zu Open Science:

- begutachtete Publikationen sind gemäß [FAIR S](#) (d. h. gemäß den Vorgaben des FWF und des Horizon Europe-Programms) im Internet frei zugänglich zu machen.
- Forschungsdaten sind verantwortungsvoll gemäß der [FAIR Prinzipien](#) zu managen und die Daten sind „so offen wie möglich und so geschlossen wie nötig“ bereit zu stellen. Zu diesem Zweck wird ein Datenmanagementplan entwickelt, in dem die Maßnahmen zur Gewährleistung der FAIRness der Daten dargelegt werden. Ein Datenmanagementplan muss spätestens bis zum Ende des vierten Monats nach Institutsstart ausgearbeitet werden. Die LBG stellt eine Vorlage für einen Datenmanagementplan zur Verfügung.

3.6 Finanzvolumen, Laufzeit und Größe

Die Ludwig Boltzmann Institute erhalten ein Finanzvolumen in Höhe von EUR 1,5 Mio. pro Jahr (ist gleichbedeutend mit „Ludwig Boltzmann Instituts-Budget“). Diese Summe ist zu max. EUR 1,2 Mio. (80% von 1,5 Mio.) von der Ludwig Boltzmann Gesellschaft und zu mindestens EUR 0,3 Mio. (20% von 1,5 Mio.) von den Partnerorganisationen als Cash-Beitrag aufzubringen. In Ausnahmefällen kann der Partnerbeitrag gemeinsam mit der Host Institution erbracht werden. Das Kofinanzierungserfordernis muss im Durchschnitt über die Laufzeit der ersten 4 Jahre gegeben sein und absolut über die restliche Laufzeit. Die Aufteilung dieser EUR 0,3 Mio. zwischen den Partnerorganisationen obliegt ihnen selber und wird nicht vorgegeben. In-kind Leistungen können darüber hinaus erbracht werden, stellen aber keinen Bestandteil des Ludwig Boltzmann Instituts-Budgets dar und bleiben beim Kofinanzierungserfordernis außer Acht. Eine höhere Kofinanzierung durch die Partnerorganisationen über den jedenfalls aufzubringenden jährlichen Anteil von EUR 0,3 Mio. hinaus – und damit ein über den Regelfall der EUR 1,5 Mio. hinaus erhöhtes „Ludwig Boltzmann Instituts-Budget“ – ist möglich, ändert aber den max. Budgetanteil der LBG nicht.

Ein Ludwig Boltzmann Institut ist bei entsprechend positiver Zwischenevaluierung im 3. Jahr zunächst auf 7 Jahre angelegt und kann bei positiver abermaliger Evaluierung im 6. Jahr um weitere 3 Jahre verlängert werden. Dieses Finanzierungsmodell ergibt über die 10 Jahre eines Ludwig Boltzmann Instituts idR ein Gesamtvolumen von EUR 15 Mio., von denen max. EUR 12 Mio. durch die LBG finanziert werden. Dies ermöglicht somit den Aufbau neuer innovativer Schwerpunkte mit kritischer Masse zusammenarbeitender Forscher:innen. Mit Ende des ersten Jahres soll die personelle Aufbauphase abgeschlossen sein.

Eine Weiterführung des Ludwig Boltzmann Instituts über eine 10 jährige Laufzeit hinaus ist nicht möglich. Bei negativer Evaluierung erfolgt ein Phasing Out von max. einem Jahr. Für weitere Details siehe Kapitel 4.3.2.

4. Gründungsprozess

4.1 Antragstellung

Ausgangspunkt für die Gründung von Ludwig Boltzmann Instituten ist ein Antrag für die Einrichtung eines Ludwig Boltzmann Instituts im Bereich der medizinischen und Gesundheits-Wissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 3.1.

Den Antrag stellt der:die Institute Director gemeinsam mit der Host Institution.

Im Antrag müssen folgende Themen prägnant erläutert werden: die Qualifikation des:der Institute Directors, das Forschungsprogramm, die Programmlinien, die Ziele und Methoden, der Budgetplan,

die Qualifikationen der Research Group Leaders und allfälliger Adjunct PIs, je nach konkreter Konstellation, die Host Institution, die Partnerorganisationen und allfällige Netzwerkpartner:innen und damit auch das Forschungsumfeld/-Ökosystem, in welches das Ludwig Boltzmann Institut eingebettet sein wird, sowie die beabsichtigte Wirkung der Forschung.

Der Antrag und alle beizulegenden Dokumente sind aufgrund der internationalen Begutachtung in englischer Sprache zu verfassen. Alle Termine und Fristen zur Antragstellung, sowie benötigte Formulare und Vorlagen sind bei Call-Start (der Ludwig Boltzmann Instituts Call 2024 öffnet am 16. September 2024) über die Webseite der Ludwig Boltzmann Gesellschaft verfügbar. Die Einreichung erfolgt ausschließlich über die LBG Einreichplattform (Link wird bei Call-Start über die Webseite zur Verfügung gestellt).

4.1.1 Antragskriterien für Institute Director

Es kann sich nur eine Person als Institute Director bewerben. Die LBG erachtet die Auswahl des:der Institute Directors als künftige Leitungsperson entscheidend für den Erfolg der Forschungsvorhaben eines neuen Ludwig Boltzmann Instituts („People, not Projects“).

Die folgenden Kriterien müssen für die Antragsberechtigung als Institute Director erfüllt werden:

1. Der:Die Institute Director hat bereits oder wird eine Tenure-(Faculty-) oder Tenure-Track-Position an der Host Institution haben. Die Verankerung an der Host Institution ist somit gegeben – „Double Affiliation“.
2. Der:Die Institute Director hat zum Zeitpunkt der Einreichung mindestens vier und maximal 15 Jahre relevante Berufserfahrung nach Datum der Promotion. Die Berufserfahrung kann unterbrochen und um diese Zeit für bestimmte ordnungsgemäß dokumentierte Umstände, wie z.B. für Elternzeit, klinische Ausbildung, Langzeiterkrankung oder Wehrdienst dementsprechend verlängert werden.
3. Der:Die Institute Director ist oder war Principal Investigator zumindest von einem kompetitiv erworbenen, peer-reviewed Drittmittelprojekt mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren. Mentored Grants bzw. Training Grants sind ausgeschlossen.
4. Der:Die Institute Director muss bereits wissenschaftliche Unabhängigkeit nachgewiesen haben, beispielsweise indem er:sie mehrere bedeutende Publikationen als Erst- oder Letztautor:in, insbesondere ohne Beteiligung des:der PhD Betreuers:in, erstellt hat.
5. Der:Die Institute Director hat Führungserfahrung oder Potential dafür und zeigt Bereitschaft zur Weiterbildung.

6. Der:Die Institute Director muss eine vielversprechende, seine:ihrem Forschungsgebiet und Karrierestufe angemessene Erfolgsbilanz durch die Auswahl der fünf bedeutendsten Veröffentlichungen (als Erst- oder Letztautor:in) in internationalen, von Expert:innen begutachteten, wissenschaftlichen Zeitschriften aufweisen können. Er:Sie kann auch eine Aufzeichnung von Monographien, eingeladenen Präsentationen auf etablierten internationalen Konferenzen, erteilten Patenten, Auszeichnungen, Preisen usw. nachweisen.
7. Der:Die Institute Director beabsichtigt, die Anstellung an der Host Institution für die gesamte Dauer des Ludwig Boltzmann Instituts (7 + 3 Jahre) zu behalten.
8. Der:Die Institute Director hat keine übergeordnet leitende Stelle an der Universität inne (d.h. ist nicht Rektor:in, Vizerektor:in, Dekan:in und bekleidet auch keine als äquivalent zu betrachtende Position).

4.1.2 Auswahlkriterien

In den Prinzipien für unsere Bewertungskriterien und Prozesse orientieren wir uns an internationaler Best Practice, im Besonderen an der Vereinbarung zur Reformierung der Forschungsbewertung ([Agreement on Reforming Research Assessment](#)) welche von der Coalition for Advancing Research Assessment (CoARA) erarbeitet wurde.

Die Vereinbarung beinhaltet die folgenden zwei Hauptprinzipien:

- Qualität (wissenschaftliche Exzellenz) und Wirkung (Impact): Fokus von Bewertungskriterien auf Qualität: Anerkannt werden Originalität von Ideen, professionelle Forschungsarbeit die über den State-of-the-Art hinaus gehen, Open Science-Ansätze, sowie Wirkungen wissenschaftlicher, technologischer, wirtschaftlicher und/oder gesellschaftlicher Art.
- Vielfalt, Gleichstellung, Inklusion und Zusammenarbeit: Anerkannt werden die Vielfalt von Forschungsaktivitäten sowie Forschungsrollen/-karrieren. Berücksichtigt werden Aufgaben wie Peer Review, Training, Mentoring und Supervision von Doktoratsstudierenden, Führungsrollen, Wissenschaftskommunikation und Interaktion mit der Gesellschaft, Unternehmertum, und Zusammenarbeit zwischen Industrie und Universität. Die Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Inklusion werden vorausgesetzt.

Die Bewertung der Anträge in den Begutachtungs- und Hearingphasen erfolgt basierend auf den oben genannten Prinzipien nach folgenden Auswahlkriterien und Gewichtungen:

- Gewichtung 50%: Qualifikation und Potential des:der Institute Directors, ggf. der Research Group Leaders und der Adjunct PIs und der Forschungshypothese. Dies wird anhand folgender Fragestellungen bewertet: Wie gut ist der:die Institute Director für die Durchführung des vorgeschlagenen Forschungsprogramms und die damit verbundenen Institutsleitungs-Aufgaben qualifiziert (Institute Director Profil)? Wie gut sind Research Group Leaders zusammen mit etwaigen Adjunct PIs für die Leitung der Programmlinien qualifiziert? Zeigt die Fragestellung wissenschaftliche Exzellenz und gesellschaftliche Relevanz? Entspricht die Forschungskultur (Open Science, Vielfalt, Gleichstellung, Inklusion, Training und Mentoring) den Prinzipien des Agreements on Reforming Research Assessment? 10% entfallen dabei auf die Aspekte des Führungskompetenz-Potentials des:der Institute Director und entsprechender Karriereentwicklungsperspektiven für sich und v.a. auch der Nachwuchsforschenden im Team. Im Fall des Erreichens des finalen Auswahlhearings erfolgt im entsprechenden Bewertungsausmaß auch ein spezifisches Assessment zu diesem Kriterium.
- Gewichtung 30%: Qualität und Durchführbarkeit des Forschungsplans. Dies wird anhand folgender Fragestellungen bewertet: Sind die Forschungsfragen, Ziele und Methoden exzellent, innovativ und gut strukturiert? Sind die Methoden gut geeignet zur Umsetzung des Forschungsplans und zur Erreichung seiner Ziele; werden sie ausreichend konkret und klar beschrieben? Ist das Forschungsprogramm mit dem vorgesehenen Budgetplan durchführbar? Wurden die OIS/Citizen Science/Outreach-Potentiale des Vorhabens und entsprechende Methoden im Forschungsplan adäquat berücksichtigt? Auf letztere entfallen 5% der Gewichtung. Im Fall des Erreichens des finalen Auswahlhearings erfolgt im entsprechenden Bewertungsausmaß auch ein spezifisches Assessment zu diesem OIS/Citizen Science/Outreach-Kriterium.
- Gewichtung 20%: Qualität des Research Environment. Dies wird anhand folgender Fragestellungen bewertet: Wie tragen die Host Institution und Partnerorganisationen zur erfolgreichen Projektumsetzung bei? Welche wissenschaftlichen und anwendenden Einrichtungen stehen zur Verfügung und inwieweit befördert die (Netzwerk-)Partner:innen-Konstellation OIS/Citizen Science/Outreach-Potentiale des Vorhabens? Auf letztere entfallen 5% der Gewichtung. Im Fall des Erreichens des finalen Auswahlhearings erfolgt im entsprechenden Bewertungsausmaß auch ein spezifisches Assessment zu diesem OIS/Citizen Science/Outreach-Kriterium.

Auf der Webseite der LBG steht mit der Call-Eröffnung im September 2024 der Evaluierungsbogen für das Peer Review des Antrags („Evaluation Form“) zur besseren Einschätzung der Begutachtung zur Verfügung. Diese sowie die Richtlinien der Ausschreibung dienen den Gutachter:innen als Basis für die Beurteilung des Antrags.

4.1.3 Kosten und Kostenplan

Die Kosten des Institutsbetriebs sind vollständig darzustellen. Im Zuge der Begutachtung werden diese einer Bewertung hinsichtlich sachlicher Notwendigkeit und monetärer Angemessenheit unterzogen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Posten, die für den Betrieb eines Ludwig Boltzmann Instituts anrechenbar sind:

- Personalausgaben
- Sachausgaben
- Forschungsausgaben

Nicht anrechenbar sind:

- Kosten für die Infrastruktur des laufenden Betriebs. Stattdessen wird automatisch ein Kostenersatz in Höhe von 40% auf die Personalkosten im Budget miteinkalkuliert.
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen.
- Kosten, die vor der Errichtung des Instituts entstanden sind.

Investitionen aus dem Ludwig Boltzmann Instituts-Budget in größere Geräte sind möglich, wenn sie für die Umsetzung des Forschungsplans notwendig sind. Hier sind die Konditionen der Anschaffung, Abgeltung und Nachnutzung mit der Host Institution im spezifischen Anlassfall gesondert zu regeln.

Diesem Kostenplan ist ein entsprechender Finanzierungsplan gegenüberzustellen. Für die Darstellung der Kosten bzw. der Finanzierung sowie für weiterführende Details ist die vorgesehene Excel-Vorlage (Costs/Financing Sheet) zu verwenden, die auf der Webseite zur Verfügung gestellt wird.

4.1.4 Antragsunterlagen

Die Antragstellung erfolgt nach dem Vollantragsprinzip ab Eröffnung des Calls im September 2024 über die Einreichplattform und umfasst die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Dokumente, zu denen vorgegebene Templates auf der Webseite zu finden sind. Teilweise sind die Informationen in den Dokumenten direkt im Einreichportal einzugeben bzw. als Anhänge im Einreichportal hochzuladen. Die untere Tabelle gibt Auskunft über die Vorgangsweise zur erfolgreichen Einreichung des Antrags:

Tabelle 2: Dokumente und Vorgangsweise zur Einreichung

Einzureichende Dokumente	Vorgangsweise zur Einreichung
Eligibility Check form	Eingabe in Einreichplattform
Proposal Form	Kapitel 1-4: Eingabe in Einreichplattform; Kapitel 5 und 6: Upload als Anhang
Cost/Financing Sheet (Excel)	Upload als Anhang
CVs von Institute Director, Research Group Leaders und Adjunct PI	Upload als Anhang
Letter of Institutional Commitment (jeweils von Host Institution und kofinanzierenden Partner Organisationen)	Upload als Anhang
Declaration (von Institute Director und Host Institution)	Upload als Anhang

4.2 Auswahlprozess

4.2.1 Vorauswahl durch Expert:innen-Jury

Nach Ende der Antragsfrist werden die Anträge von der Geschäftsstelle der LBG formal geprüft. Bei Nichterfüllung der Formalkriterien (siehe Kapitel 5.1) oder bei offensichtlicher Themenverfehlung (Anträge, die nicht in den Bereichen der thematischen Ausrichtung gemäß Kapitel 3.1 liegen) werden die Anträge bereits in der Phase der Formalprüfung abgelehnt.

Anträge, die im Zuge der Formalprüfung angenommen werden, durchlaufen eine Vorauswahl durch eine unabhängige externe internationale Expert:innen-Jury. Hierbei wird die Expert:innen-Jury auf Basis der Kapitel 3 und 4 (Institute Director and Team und Research Programme Abstract) der Proposal Form die Vorauswahl treffen und nur jene Anträge für den nächsten Auswahlprozess-Schritt annehmen, die von ihr als ausreichend wettbewerbsfähig für eine Peer Review-Begutachtung erachtet werden. Nicht ausgewählte Antragsteller:innen scheidern vom weiteren Auswahlverfahren aus und werden von der LBG über die Entscheidung sowie die maßgeblichen Gründe dafür informiert.

4.2.2 Internationales Peer Review

Vorausgewählte Anträge werden jeweils durch drei (auch von der Expert:innen-Jury) unabhängige externe internationale Gutachter:innen bewertet. Diese werden von der der Expert:innen-Jury ausgewählt. Hierfür haben die Antragsteller:innen bei Einreichung im Rahmen des Antragsformulars die Möglichkeit, max. drei Gutachter:innen auszuschließen.

Die Expert:innen-Jury reiht die Anträge auf Basis der eingeholten externen Gutachten und wählt die bestbewerteten für das abschließende Hearing aus (im Verhältnis von ca. dreimal so vielen Anträgen wie im Zuge des Calls vorgesehene Institutserrichtungen). Nicht zur Endauswahl im Hearing eingeladene Antragsteller:innen scheiden vom weiteren Auswahlverfahren aus und werden von der LBG über die Entscheidung sowie die maßgeblichen Gründe dafür informiert.

4.2.3 Hearing

In weiterer Folge werden die von der internationalen Expert:innen-Jury dafür ausgewählten Antragstellenden zu einem Hearing eingeladen. Dazu werden die:der vorgesehene Institute Director, sowie – soweit sie bestimmt sind – die Research Group Leaders eingeladen. Optional kann auch ein:eine Vertreter:in der Host Institution sowie jeweils ein:eine Vertreter:in der Partnerorganisation teilnehmen. Beim Hearing präsentiert der:die Institute Director auf der Grundlage seiner:ihrer bisherige wissenschaftlichen Leistungen der internationalen Expert:innen-Jury das Konzept für das Ludwig Boltzmann Institut, gefolgt von einer Feedback-Runde durch die internationale Expert:innen-Jury und einer offenen Diskussion mit den Antragstellenden. Im Zuge des Hearings finden neben der Präsentation vor und dem Austausch mit der Expert:innen-Jury auch Assessment-Gespräche mit den die Expert:innen-Jury beratenden internationalen Fachleuten zu den Kriterien Führungskompetenz und Karriereförderung sowie OIS/Citizen Science/Outreach Methoden statt. Diese begleitenden Assessments fließen im Rahmen des oben unter 4.1.2 dargelegten Ausmaßes in die abschließende Bewertung durch die Expert:innen-Jury ein.

Auf Basis des Hearings nimmt die internationale Expert:innen-Jury eine finale Reihung der präsentierten Anträge vor und spricht gegenüber dem Vorstand der Ludwig Boltzmann Gesellschaft eine entsprechende Empfehlung zur Auswahl für die Gründung eines Ludwig Boltzmann Instituts aus. Die formale Entscheidung darüber trifft der Vorstand der Ludwig Boltzmann Gesellschaft basierend auf dieser Empfehlung. Der Vorstand behält sich vor, bei nicht ausreichend qualifizierten Anträgen oder einer Änderung der Bundesfinanzierung kein LBI zu gründen. Nicht ausgewählte Antragsteller:innen werden von der LBG über die Entscheidung sowie die maßgeblichen Gründe dafür informiert.

4.3 Vertragserrichtungsphase

4.3.1 Finalisierung des Forschungsplans und Abschluss des Institutserrichtungsvertrags

Gemeinsam mit der Host Institution und den Partnerorganisationen arbeitet der:die Institute Director allfällige Empfehlungen aus dem Hearing in den Forschungsplan ein und die Controlling-Abteilung der LBG erstellt mit den Host Institutionen ein entsprechend finales Budget.

Der Forschungsplan und das Budget werden mit dem Institutserrichtungsvertrag durch Unterzeichnung von Host Institution, Partnerorganisationen und der LBG vereinbart. Mit der Host Institution wird – sofern noch nicht aufgrund eines früher gegründeten Ludwig Boltzmann Instituts vorhanden – auch ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Die entsprechenden Vorlagen – auch für die Netzwerkpartner:innenverträge und allfällige Adjunct PI-Vereinbarungen – stehen zur Orientierung als Teil der Ausschreibungsinformationen bei Call-Eröffnung zur Verfügung.

Die LBG als Trägerorganisation stellt dem Ludwig Boltzmann Institut Kompetenzen in den Bereichen Rechts-, Personal- und Finanzwesen, Public Relations, Open Innovation in Science, Karriereentwicklung und Forschungsmanagement (Qualitätssicherung und Forschungsservices) zur Verfügung.

4.3.2 Instituts-Governance und Einbindung der Partnerorganisationen

Das Ludwig Boltzmann Institut bietet über die Einbindung von institutionellen Partner:innen eine Plattform zur gemeinsamen Erforschung gesellschaftlich relevanter Themen und Brücken zur Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen. Dieser Zweck spiegelt sich in der Instituts-Governance wider.

Die Partnerorganisationen entsenden je eine:n Vertreter:in zu den jährlich stattfindenden Board-Sitzungen, in denen von dem:der Institute Director u.a. über die Durchführung des Forschungsplans, Ergebnisse, die Mittelverwendung, Drittmittelprojekte und den Einsatz von OIS/Citizen Science/Outreach-Methoden berichtet wird. Das Board entscheidet im weiteren Verlauf der Institutstätigkeit über die allfällige Aufnahme weiterer Partnerorganisationen, allfällige Änderungen des Errichtungsvertrags und entsprechender Anpassungen des Forschungs- und Budgetplans.

Die Verantwortung für die wissenschaftliche Tätigkeit für das Personal und für die Verwaltung des Ludwig Boltzmann Instituts obliegt dem:der Institute Director. Diese:r berichtet dem Board über die Forschungstätigkeit und die Institutsentwicklung.

Netzwerkpartner:innenverträge werden mit Netzwerkpartner:innen gesondert abgeschlossen.

Die Qualität des Ludwig Boltzmann Instituts wird durch externe, internationalen Standards entsprechende wissenschaftliche Evaluierungen des Ludwig Boltzmann Instituts gewährleistet. Eine erste Evaluierung ist im dritten Jahr und eine zweite im sechsten Jahr vorgesehen. Auf Basis internationaler Gutachten der ersten sowie der zweiten Evaluierung trifft der Vorstand Entscheidungen bezüglich a) einer möglichen Weiterführung auf sieben Jahre bei der ersten Evaluierung sowie b) bezüglich einer möglichen Weiterfinanzierung für maximal 3 weitere Jahre bei der zweiten Evaluierung.

Zusätzlich wird zur Qualitätssicherung ein Scientific Advisory Board eingerichtet, welches das Ludwig Boltzmann Institut zur Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten berät. Dieses Advisory

Board kommt in der Regel jedes zweite Jahr zusammen und besteht aus fünf natürlichen Personen, darunter mindestens drei wissenschaftliche Peers und mind. ein:e Expert:in der Forschungsmethodik „Open Innovation of Science“/Citizen Science/Outreach und/oder ein:e von der Problemstellung Betroffene:r (Expert by Experience).

Für jede einzelne Partnerorganisation, somit nicht für die Host Institution, besteht die Möglichkeit, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten den Errichtungsvertrag zu kündigen.

Veröffentlichungen von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen erfolgen nach üblichen internationalen Standards unter besonderer Berücksichtigung von Open Science-Erfordernissen. Die Host Institution und die LBG sind bei Publikationen als Affiliations zu nennen, entsprechend der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis bzw. einer allfälligen Affiliationsrichtlinie. Die Host Institution wird bei den Publikationen der Leitungsperson (Institute Director) und aller von der Host Institution beigestellten Mitarbeiter:innen des Ludwig Boltzmann Instituts als erste Affiliation genannt. Diese Erstnennung kann die Host Institution im Einzelfall zurücklegen. In den Acknowledgements aller Ludwig Boltzmann Instituts-Publikationen werden die LBG, die Host Institution und die Partnerorganisationen genannt.

5. Call 2024

5.1 Formale Vorgaben

Die Erfüllung folgender Formalkriterien ist Voraussetzung für die Weiterleitung der Anträge an die Expert:innen-Jury und die Gutachter:innen:

- Der Antrag und sämtliche Begleitdokumente sind in englischer Sprache zu verfassen.
- Der Antrag einschließlich aller Anhänge muss unter Verwendung der von der LBG zur Verfügung gestellten Vorlagen und Formulare fristgerecht und vollständig über das Einreichportal (Weblink wird auf der Webseite der LBG mit Call-Start am 16. September 2024 veröffentlicht) eingereicht werden; Nachreichungen – auch von Teilen des Antrags – sind nach Ablauf der Einreichfrist nicht möglich.
- Der:die Institute Director erfüllt die Kriterien bzgl. Antragsberechtigungen gemäß Kapitel 4.1.1.
- Die Host Institution ist eine antragsberechtigte Einrichtung gemäß Kapitel 3.4.1 und daher eine österreichische Universität gemäß Universitätsgesetz BGBl. I Nr. 120/2002 idgF oder eine Privatuniversität gemäß Privathochschulgesetz BGBl. I Nr. 77/2020 idgF.
- Jedes Ludwig Boltzmann Institut muss eine Host Institution und mindestens eine kofinanzierende forschungsanwendende Partnerorganisation aufweisen.
- Das vorgesehene Ludwig Boltzmann Instituts-Budget beträgt im Durchschnitt pro Jahr idR EUR 1,5 Mio. Die Partnerorganisationen (in Ausnahmefällen mit der Host Institution) erfüllen gemeinsam das Kofinanzierungserfordernis von EUR 0,3 Mio. pro Jahr für das Ludwig Boltzmann Instituts-Budget im Durchschnitt über die Laufzeit in den ersten 4 Jahren. Das Kofinanzierungserfordernis besteht weiterhin fort, wenn die Laufzeit des Instituts verlängert wird. Es wird durch im Anhang beizulegende Zustimmungserklärungen (Letter of Institutional Commitments) von allen Partnerorganisationen (und ggf. auch der Host Institution) nachgewiesen. Diese müssen von der:den vertretungsbefugten Person/en der Partnerorganisationen (und ggf. auch der Host Institution) unterzeichnet sein. Im Falle von Universitäten und Privatuniversitäten müssen die Zustimmungserklärungen von dem:der Zeichnungsberechtigten des Rektorats unterschrieben werden.
- Der Forschungsplan des Ludwig Boltzmann Instituts sieht eine Laufzeit von zunächst 7 Jahren (mit Schwerpunkt auf die ersten 4 Laufzeitjahre) vor.
- Das Antragsformular (Proposal Form) darf in keiner Weise verändert worden sein (Überschriften, Kapitelfolgen etc. sind beizubehalten). Das Formular ist unter Verwendung der Schriftart „Arial“, Schriftgrad „11“ und mit Zeilenabstand „mehrfach“, Maß „1,3“ zu befüllen. Seitenränder und Formatierung sind im Antragsformular standardmäßig eingestellt.
- Die Zeichen-, Wörter- bzw. Seitenzahlen dürfen die maximalen Angaben in den jeweiligen Formularen/Vorlagen nicht überschreiten.

5.2 Zeitplan

Tabelle 3: Timeline des Calls 2024 (wenn notwendig, kann es im Detail zu Anpassungen kommen; diese werden gegebenenfalls rechtzeitig kommuniziert)

Datum/Zeitraum	Prozess-Schritt
16. September 2024	Start der Ausschreibung/Call-Veröffentlichung
Oktober und Dezember 2024	Informations-Webinare und Workshop für Antragsteller:innen
17. Jänner 2025	Ende der Einreichfrist für Anträge
20. bis 31. Jänner 2025	Formalprüfung durch die LBG
März 2025	Vorauswahl durch eine internationale externe Expert:innen-Jury auf Basis der Kapitel 3 und 4 (Institute Director and Team und Research Program Abstract) der Proposal Form
April bis Mai 2025	Begutachtung durch internationale unabhängige Fachgutachter:innen
Juni 2025	Auswahl der Kandidaten für das Hearing durch die internationale Expert:innen-Jury auf Basis der Fachgutachten
Juli 2025	Hearing (2 Tage; 1. Tag Expert:innen-Jury mit Antragstellenden, 2. Tag nur Expert:innen-Jury) – nach Reihung der Anträge gibt die Expert:innen-Jury eine Empfehlung zur Institutsgründung
Bis September 2025	Auswahlentscheidung durch den Vorstand der LBG und Benachrichtigung der Antragsteller:innen
September bis Dezember 2025	Nach formalem Einbau der Empfehlungen aus dem Hearing in den Forschungsplan wird der Errichtungsvertrag mit Host Institution und Partnerorganisationen abgeschlossen
bis 01.01.2026	Institutsstart